

## 2. Richtlinien

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

#### 2.7.1 Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Aus- und Fortbildung

##### 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten steht neben der Qualifizierung die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Mittelpunkt, die methodische Gestaltung der Maßnahmen ist durch Partizipation gekennzeichnet.

##### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde und Landesfachverbände. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden.

Diese sind berechtigt, für die Durchführung der Maßnahmen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei dem LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

##### 3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund oder Landesfachverband die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

##### 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Angebote der Jugendbildung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren sowie Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit (ohne Altersbegrenzung). Für die Durchführung eines Lehrganges sind grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsleitung und Referierende) erforderlich

- Mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) soll zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und nicht älter als 27 Jahre sein. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für TN, die die erlernten Lehrgangsinhalte innerhalb ihres Vereines, ihres Sportbundes oder Landesfachverbandes weitervermitteln (Multiplikatorinnen/Multiplikatoren).
- Es werden maximal 40 TN pro Lehrgang bezuschusst.
- Die TN des Lehrganges müssen überwiegend aus Niedersachsen kommen.
- Die TN sollen aus mindestens vier verschiedenen Sportvereinen kommen.
- Die TN sollen grundsätzlich Mitglied im Sportverein sein.

– Eintägige Bildungsveranstaltungen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 8 LE Bildungsarbeit geleistet werden.

– Kurzfortbildungen im Umfang von 4-5 LE werden nur im Rahmen des Konzeptes zur Schulsportassistenten-Aus- und -Fortbildung gefördert. Näheres regelt das Konzept Schulsportassistenten-Fortbildungen.

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnahmebeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens € 9,00 pro Teilnehmertag (TNT) als Teilnahmegebühr von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben wird. Die Teilnahmegebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrganges abgezogen.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetag zusammen nur als ein Teilnehmertag zu berücksichtigen; sie sind als zwei Teilnehmertage zu berücksichtigen wenn:

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet oder
2. bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen insgesamt mindestens acht Stunden (11 LE) Bildungsarbeit geleistet werden.

Eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

##### 4.1 Fahrtkosten

a) Bei Lehrgängen der Aus- und Fortbildung der Sportjugend Niedersachsen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referentinnen und Referenten. Fahrkosten werden erstattet.

b) Abrechnungsfähig bei der Sportjugend Niedersachsen sind Fahrtkosten der Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter bzw. Referentinnen und Referenten.

Zur Abrechnung von Fahrtkosten gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (vgl. Abrechnungsfähige Höchstsätze, Ziffer 1 Fahrtkosten, c, d, f).

##### 4.2 Honorare für Lehrteams und Lehrkräfte Aufgabenbeschreibung für Lehrteams

Zur Leitung von Gruppenprozessen und Gestaltung von Lernprozessen ist der Einsatz eines Lehrteams, das den gesamten Lehrgang kooperativ und gleichberechtigt leitet, zu empfehlen.

Die kontinuierliche Lehrgangsleitung im Team hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen. Ein Team übernimmt inhaltliche und organisatorische Aufgaben, d.h. es ist sowohl für die Vermittlung der fachlichen Inhalte als auch für organisatorische Auf-

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

gaben sowie ggf. für die Betreuung von minderjährigen Teilnehmenden verantwortlich.

#### Honorare für Lehrteams

Ein Lehrteam besteht mindestens aus zwei Referentinnen bzw. Referenten. Es wird empfohlen, das Lehrteam gemischtgeschlechtlich zu besetzen und bei kleinen Gruppen zwei und bei größeren Gruppen drei Referentinnen bzw. Referenten in einem Team einzusetzen. Die Höhe der Teamsätze richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Die Aufteilung des Honorars innerhalb des Teams obliegt dem Team. Für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportreferentinnen und Sportreferenten können im Lehrteam keine Honorare erstattet werden. Das Honorar pro Referentin bzw. Referent darf den Satz des Einzelhonorars nicht übersteigen.

Folgende Honorare für Teams können erstattet werden: Veranstaltungstage/Teilnehmertage

1 Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten

Honorare:

1 Tag	min. 8 LE (1 TNT)	320,00 €
2 Tage	min. 12 LE (2 TNT)	480,00 €
2-3 Tage	min. 16 LE (2 TNT)	640,00 €
3 Tage	min. 20 LE (3 TNT)	800,00 €
4 Tage	min. 32 LE (4 TNT)	1280,00 €
5 Tage	min. 40 LE (5 TNT)	1600,00 €
6 und mehr Tage	min. 50 LE (min. 5 TNT)	2000,00 €

Einzelhonorare können abgerechnet werden, dadurch reduziert sich das Teamhonorar um das gezahlte Einzelhonorar.

#### Honorare für Lehrkräfte

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Referierenden abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vgl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB). Mit den nachfolgend aufgeführten Kriterien für eine höhere Honorarerstattung wird diesem Qualitätsmerkmal Rechnung getragen. Die Spielräume innerhalb der Honorare bieten die Möglichkeit einer flexiblen und gerechten Gestaltung. Für Einzelreferentinnen bzw. -referenten wird ein Honorar von 25,00 € je LE erstattet. Pro Tag und Referentin bzw. Referent sind max. 10 LE erstattungsfähig.

Höhere Honorare bis zu 45,00 € pro LE sind erstattungsfähig. Die Entscheidung obliegt dem Ausrichter unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelbewirtschaftung. Bei der Entscheidung über die Höhe des Honorars sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen und auf dem Abrechnungsformular zu vermerken.

- Spezielle Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme/des Verbandes einnimmt.
- Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern.
- Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Foren).
- Einsatz bei der Ausbildung und Einarbeitung der Referierenden
- Erstellung von Dokumentationen
- spezielle Qualifikationen in Bezug auf die Themenstellung

Honorare über € 45,00 kann das zuständige Organ des LSB auf vorherigen begründeten Antrag genehmigen.

Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme unter Angabe

- einer Begründung
- der Lehrgangsbezeichnung
- des Themas
- des Termins

– der Referentin bzw. des Referenten

bei der Abteilung Bildung zu beantragen. Eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich.

#### Selbstverpflichtung der Referentinnen und Referenten

Die von der Sportjugend Niedersachsen eingesetzten Referentinnen und Referenten unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Hiermit wird die Einhaltung

- des Bildungsverständnisses von LSB und Sportjugend,
- der Chancengleichheit von Männern und Frauen
- der Verhaltensrichtlinie zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport dokumentiert.

#### 4.3 Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Abrechnungsfähige Sätze für Übernachtung und Verpflegung sind:

- Tageslehrgänge (8 -10 LE) max. € 15,00 pro TN
- mehrtägige Lehrgänge max. € 60,00 (pro Tag und TN)

Der volle Tagessatz gilt für Übernachtungen und drei Mahlzeiten. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet, es sei denn die Veranstaltung beginnt vor 12 Uhr am Anreisetag und endet nach 15:30 Uhr am Abreisetag. Die Durchführung der Maßnahmen soll vorrangig in den vom LSB aufgeführten Sportschulen erfolgen.

#### 4.4. Kinderbetreuung

- Für Betreuungspersonen sind bis zu € 11,00 pro Zeitsunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitsunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.

## 2. Richtlinien

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

- b) Ab acht zu betreuenden Kindern sind Honorarkosten für zwei Betreuungspersonen erstattungsfähig.
- c) Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Für die Betreuungspersonen können Fahrtkosten erstattet werden.
- d) Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.

**Einzelheiten sind zu erfragen bei: ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Tel.: 0511/12685200 oder Fax: 0511/1268-5225 oder E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de.**

#### 4.5 Allgemeine Ausgaben

- a) Erstattungsfähig sind:
  - 1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
  - 2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
  - 3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
  - 4. Lehrgangsbezogene Broschüren bis maximal € 5,00 je teilnehmende Person
- b) Ausgaben für Assistenzbedarf im Rahmen von Inklusion gem. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände.
- c) Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von **bis zu** € 5,50 je teilnehmende Person **aus den Teilnahmegebühren**). Eigenbeleg wird anerkannt. Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

#### 4.6 Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzung

Aus den bereitgestellten Kontingenten können durch die Landesfachverbände 10% bis maximal € 500,00 für Anschaffungen (z. B. Medien, Geräte, Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lehrarbeit abgerechnet werden.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Sportregionen können aus den bereitgestellten Kontingenten maximal € 500,00 pro Sportregion für o.g. Anschaffungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus gehende erforderliche Anschaffungen müssen bei der Sportjugend Niedersachsen beantragt werden.

Anschaffungen über € 410,00 (Einzelpreis) sind bei der Sportjugend Niedersachsen zu beantragen.

Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

### 5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

#### 5.1 Sportbünde

**Der Stützpunkt der Sportregion verwaltet und rechnet alle Lehrgänge grundsätzlich mit dem LSB-Verwaltungsprogramm ab.** Die geplanten Lehrgänge werden mit den erforderlichen Daten im LSB-Verwaltungsprogramm bis spätestens **01. August** des laufenden Jahres für das folgende Jahr eingegeben. Es ist zu beachten, dass die Sportbünde einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts im LSB-Verwaltungsprogramm bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung der einzelnen Lehrgänge durch den Stützpunkt im LSB-Verwaltungsprogramm und nach Plausibilitätsprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen.

Die Sportjugend stellt den Stützpunkten der jeweiligen Sportregionen Kontingente für Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Verfügung.

#### 5.2 Landesfachverbände

**Die Landesfachverbände haben ihre Anträge grundsätzlich bis zum 01. August des laufenden Jahres für das folgende Jahr an die Sportjugend Niedersachsen zu richten.** Diesen Anträgen muss eine Aufstellung der beabsichtigten Lehrgangsmaßnahmen (Jahresplanung) sowie der dazugehörigen Kostenschätzung auf von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Vordrucken beigefügt werden. Es ist zu beachten, dass die Landesfachverbände einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen.

### 6. Nachweisführung

#### 6.1 Sportbünde

Die Abrechnungen erfolgen grundsätzlich durch die Geschäftsstellen der Stützpunkte (Mittelverwaltender Sportbund) unter Verwendung des LSB-Verwaltungsprogramms.

Die Daten der Teilnehmenden (TN) sind vollständig incl. Alter und Adresse im LSB-Verwaltungsprogramm zu erfassen.

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Die Abrechnungsunterlagen/Original-Nachweise (Teilnahme-Liste mit Unterschriften, Honorarabrechnungen, Programm, Nachweise für Ausgaben/Einnahmen/Zuschüsse) verbleiben beim Sportbund und werden 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Originalbelege können zur Überprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen angefordert werden.

Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

#### 6.2 Landesfachverbände

Die Abrechnung (Einzelverwendungsnachweis) hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (z. B. TN-Beiträge) zu enthalten. Der Einzelverwendungsnachweis ist mit Originalbelegen zu führen. Sollten die Originalbelege zur Beantragung von kommunalen oder sonstigen Mitteln benötigt werden, können entsprechende Kopien eingereicht werden. Diese Kopien können nur dann Grundlage der Buchungen sein, wenn auf ihnen ein Stempel mit der Aufschrift ist: „Originalbeleg liegt als Verwendungsnachweis bei Stadt/Gemeinde/Landkreis/Region vor“. Jede Kopie muss von einem Verantwortlichen unterschrieben werden. Zum Einzelverwendungsnachweis gehören weiterhin

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lehrgangsprogramm
- die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift
- die Empfangsbescheinigung der Lehrgangsführung, sowie der Referentinnen und Referenten (Honorarquittung)
- der Vordruck über kommunale oder sonstige Zuschüsse.

Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

Die Erstattungsanträge (Einzelverwendungsnachweise) müssen grundsätzlich spätestens **8 Wochen** nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin.

#### 7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

#### 8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Abrechnungsbestimmungen und diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.